

um Mehreres nur unter der wenigstens stillschweigenden Bedingung, wenn es dem heiligen Willen Gottes nicht entgegen sei, sondern Gott zur Ehre und uns zum Heile gereiche, bitten sollen. Absolut dürfen, ja sollen wir bitten um die ewige Seligkeit und das zum Heil Erforderliche; hier wäre die Befügung der Bedingung: wenn Gott will, Zweifel an Gottes Güte. Aber auch um Ertheilung der Gnade in abundantia, um die Gaben des heiligen Geistes und die höheren Stufen des Gnadenlebens dürfen wir bedingungslos bitten, weil in den göttlichen Gnaden, als welche die Seelen heiligen und vervollkommen, für diese keinerlei Gefahr, auch nicht die des geistigen Stolzes liegt, und, wie Suarez richtig bemerkt (l. c. c. 20, n. 6), das Gebet um vollkommene Tugend eben Gebet ist um solide, in der Demuth gegründete Tugend. Anders verhält es sich mit jenen Gnadengaben (Charismen), die nicht unmittelbar zur Heiligung ihres Empfängers dienen, wie Visionen, Offenbarungen u. s. w. (*bona supernaturalia ordinis moro ontologici*); dennoch ist es unter Umständen nicht unerlaubt, um solche, allerdings nur bedingungsweise, zu bitten. Dasselbe gilt von dem Gebete um ein Wunder unter solchen Verhältnissen, unter denen dasselbe nicht als *tentatio Dei* sich darstellt (Suarez l. c. 18, 8; Lehmkühl, Theol. mor. I, n. 376. 377). Wir dürfen und sollen ferner die nothwendigen zeitlichen Güter (*bona naturalia seu temporalia*) von Gottes Güte erwarten und um dieselben beten jedoch das Zeitliche nicht um seiner selbst willen oder auf unordentliche Weise erstreben, sondern dem Verlangen nach dem Reiche Gottes unterordnen (Matth. 6, 33). Da jedoch der Ueberfluß an zeitlichen Gütern leicht zum Bösen hingieht und mancherlei Gefahren des Heiles mit sich führt (1 Tim. 6, 9), so soll man solchen im Allgemeinen nicht begehren (ebd. V. 8; Sprichw. 30, 8. 9), und man darf nur dann, wenn der gute Gebrauch nicht nur beabsichtigt, sondern auch wahrscheinlich ist, und dann, um jeden unordentlichen Affect auszuschließen, mit der ausdrücklich beigefügten Bedingung: wenn es zum Heile gereicht, darum bitten. Absolut unstatthaft ist es, für sich oder für Andere um etwas dem Seelenheile Nachtheiliges (*mala ordinis moralis*) zu beten, z. B. Vorenthaltung des Heiles (Gr. 32, 32. Röm. 9, 3 sind nicht in diesem Sinne zu verstehen), Entziehung einer Heilsgnade, das Fallen in Sünde, sei es auch zur Verdemüthigung und Besserung (vgl. Röm. 3, 8. Gal. 2, 17); dahingegen dürfen Uebel der natürlichen Ordnung (*mala physica seu ordinis ontologici*), insofern sie für einen höhern ehrbaren oder sittlichen Zweck erstrebenswerth sind, unter dieser Rücksicht Object des Bittgebets sein. Die Meinung darf jedoch nur auf den höhern Zweck, der das Uebel aufwiegt, z. B. das Wohl der Gesellschaft gegenüber dem Nachtheil Einzelner, gerichtet, das Uebel nur als Mittel zu diesem begehrt sein. Hinwiederum dürfen wir nicht wünschen, daß

unsere Mitmenschen sündigen, um uns oder Anderen zu unserem oder ihrem geistigen Vortheil ein solches Uebel zuzufügen. Betreten die Heiligen um Verfolgungen, Insamationen u. dgl., so beteten sie um etwas, das auch ohne Sünde sie treffen könnte, oder darum, daß Gott die natürlichen Folgen der nach seinem Vorauswissen geschehenden Sünden auf sie lenken wolle. Beim Gebete um etwas, das Anderen Schaden bringt, ist besonders auf Lauterkeit der Absicht zu achten, und sind, damit nicht Haß oder Abneigung sich einmische, entsprechende Verwahrungen ausdrücklich zu machen.

4. Für wen kann man beten? (s. d. Artt. Fürbitte u. Fegfeuer). Daß wir für Andere beten, erfordert die Nächstenliebe (Thom. l. c. a. 7). Der Apostel heißt beten für alle Menschen und fügt bei: „Denn dieß ist gut und wohlgefällig vor Gott unserm Heilande, welcher will, daß alle Menschen selig werden“ (1 Tim. 1—5). Auch sind wir durch das Gebet des Herrn angeleitet, für Alle zu beten. Insbesondere empfiehlt die heilige Schrift das Gebet für die Obrigkeit (a. a. O. V. 2), für die Glaubensgenossen (Eph. 6, 18. 19. Col. 4, 2), für die Feinde (Matth. 5, 44. Luc. 6, 28). Niemanden dürfen wir für einen Reprobirten halten, so daß wir ihn deshalb von unserm Gebete ausschließen. Die Stelle 1 Joh. 5, 16 spricht nicht die Unmöglichkeit wirksamer Fürbitte für den, der *ad mortem* gesündigt, sondern die Schwierigkeit der Erhörnung aus; Joh. 17, 9 will nicht besagen, daß Christus für die Welt gar nicht, sondern daß er nicht in der besondern Weise, wie für diejenigen, die ihm der Vater gegeben, bete; Jer. 7, 16 bezieht sich auf ein Gebet um Abwendung zeitlicher Strafen vom Volke Israel, das Gott nicht erhören werde, nicht auf das Gebet um das ewige Heil, um welches wir für alle Lebenden unbedingt bitten dürfen. — Die Gegner des speciellen Gebetes waren auch Gegner der speciellen Fürbitte. Die Behauptung Wiclifs (Prop. 19 damn.), daß die speciellen Fürbitten denen, für welche sie geschehen, nicht nützlicher seien als die generellen, widerspricht der heiligen Schrift, welche viele Beispiele des Gebets auch für einzelne Personen bietet (Job. 8, 6. Luc. 22, 32; 23, 34. Apg. 12, 5. Eph. 6, 19. Col. 4, 3. 2 Thess. 3, 1 u. s. w.). Die Verpflichtung zu specieller Fürbitte für Andere bestimmt sich nach dem Maße der ihnen geschuldeten Liebe und ihres besondern Bedürfnis der Gebetshilfe. Von den allgemeinen Gebeten dürfen wir niemanden, auch unsere Feinde nicht, positiv ausnehmen. Speciell für letztere zu beten, ist im Allgemeinen Rath, zuweilen Pflicht (Thom. l. c. a. 8).

5. Wie oft und wann soll man beten? Was die Angemessenheit und Nothwendigkeit des Gebetes betrifft, so wurde der Werth des Gebetes übertrieben von den Messalianern (Euchiten), indem sie lehrten, daß es allein, ohne die Sacramente und selbst die Taufe, ausreichendes Heilmittel sei. Als zweck- und werthlos